

**Gebührenordnung der Bibliothek der
Staatlichen Studienakademie Riesa**

- Diese Gebührenordnung basiert auf der Sächsischen Bibliotheksgebührenverordnung vom 29. November 2004 (SächsBibGebVO, im Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2004)
- Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

Entsprechend der Sächsischen Bibliotheksgebührenverordnung werden für die Durchführung von Leistungen Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

Als Auslagen werden erhoben:

(1) Entgelte für Versanddienstleistungen bei:

- Vormerkungen,
- Mahnungen
- Benachrichtigungen
- Materialversand zuzüglich Verpackungsmaterial

(2) Gebührenpflichtige Tatbestände / Verzugsgebühren:

Bei Benutzung nach Überschreiten der Leihfrist:

- | | |
|--|---------|
| 1. je angefangene Woche und Medieneinheit: | 1,00 € |
| höchstens jedoch: | 25,00 € |
| 2. bei Kurzausleihen aus den Präsenzbeständen: | |
| je angefangene Woche und Medieneinheit: | 2,50 € |
| höchstens jedoch: | 25,00 € |

(3) Reprographische Leistungen:

- | | |
|----------------|--------|
| Direktkopie A4 | 0,05 € |
| Direktkopie A3 | 0,10 € |

Zweitausstellung des Nuterausweises	5,00 €
-------------------------------------	--------

Entgelte für Fernleihbestellungen:

Für Bücher:	1,50 €
zuzüglich Porto- bzw. Lieferkosten und eventuelle Zusatzkosten.	

Für Artikel:	
Bei Kopien von mehr als 20 Seiten je Kopie:	0,10 €

(4) Entgelte für Bestellungen über Dokumentenlieferdienste:

Subito:

Artikel:

bis 20 Seiten für eine E-mail-Bestellung	3,00 €
bis 20 Seiten für Bestellung per Post	5,00 €
jede weitere Seite kostet	0,10 €

Bücher:

8,00 €

TIB Order:

Artikel:

bis 50 Seiten für eine E-mail-Bestellung	4,00 €
bis 50 Seiten für Bestellung per Post	6,00 €
jede weitere Seite kostet	0,50 €

Bücher:

8,00 €

(5) Bei Inanspruchnahme weiterer Fremddienstleistungen werden die berechneten Kosten an den Nutzer weitergereicht.

(6) Aufwendungen für:

- Wiederbeschaffungen des Bibliotheksgutes bei Beschädigung oder Verlust,
- Reparaturen oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels

Auf Antrag des Benutzers kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde (§5 SächsBibGebVO)

Schlegel
Verwaltungsleiter